

6. Kosten für diese Allgemeinverfügung werden nicht erhoben.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

I.

Die vorliegende Allgemeinverfügung dient dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Insbesondere sollen Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum sowie die Umwelt durch unsachgemäßen Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen und Feuerwerkskörpern minimiert werden.

Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen und Feuerwerkskörpern stellt eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar. Gründe sind

- eine erhöhte Brandgefahr, insbesondere in der Nähe von Gebäuden und Grünflächen,
- die potenzielle Gefährdung von Personen durch unsachgemäßen Umgang,
- der Schutz von Haus- und Wildtieren, die durch die Lärmimmissionen erheblich gestört werden sowie
- die Belastung der Umwelt durch Lärm und entstehende Schadstoffe.

II.

Zu 1.:

Die Stadt Heinsberg ist zum Erlass der Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§§ 1, 3, 4, 5 OBG). Die Anordnungen unter Ziffern 1 bis 7 können als Allgemeinverfügung nach § 35 S. 2 VwVfG NRW getroffen werden.

Das Verbot beruht auf § 14 Abs. 1 OBG. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Es liegt eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vor. Öffentliche Sicherheit meint die Unverletzlichkeit der gesamten Rechtsordnung, der subjektiven Rechte des Einzelnen und die Funktionsfähigkeit und den Bestand des Staates und seiner Einrichtungen und Veranstaltungen.

Zu den Individualrechtsgütern gehören das Leben, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum, vermögenswerte Rechte, sowie das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG). Aufgrund des entstehenden Lärms sowie der erhöhten Brandgefahr sind insbesondere das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren betroffen.

Eine konkrete Gefahr ist gegeben. Eine solche ist gegeben, wenn im Einzelfall Tatsachen vorliegen, die bei ungehindertem Geschehensablauf in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zum Eintritt eines Schadens an der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung führen. Das Verbot zum Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen ist zwingend notwendig, um Menschen und Tiere von den ausgehenden Gefahren zu schützen.

Bei einer Allgemeinverfügung in Form eines Verbots sind alle Personen Störer nach § 17 OBG, die pyrotechnische Gegenstände und Feuerwerkskörper ohne Ausnahmegenehmigung abbrennen.

Die Grundsätze des pflichtgemäßen Ermessens und der Verhältnismäßigkeit sind gewahrt. Die Anordnung des Verbots zum Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen und Feuerwerkskörpern ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die drohende Gefahr abzuwehren.

Zu 2.:

Die Möglichkeit der Ausnahmegenehmigung gewährleistet die Berücksichtigung besonderer Interessen. Die Prüfung durch das Rechts- und Ordnungsamt stellt sicher, dass lediglich in begründeten Einzelfällen wie Geburtstagen, Jubiläen und Hochzeiten Ausnahmen erteilt werden. Fachkundige Personen gewährleisten dabei einen sicheren Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen und Feuerwerkskörpern.

Zu 3.:

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt gemäß den Vorschriften des VwVfG NRW. Die Allgemeinverfügung wird mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Dadurch wird gewährleistet, dass alle betroffenen Personen von den Regelungen Kenntnis erlangen können.

Zu 4.:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist im öffentlichen Interesse geboten.

Ein gegen diese Verfügung eingeleiteter Rechtsbehelf entfaltet somit keine aufschiebende Wirkung. Angesichts der erhöhten Brandgefahr und der Belästigung und Gefährdung der Rechtsgüter Leben, Gesundheit und Eigentum kann ein gerichtetes Verfahren nicht abgewartet werden.

Zu 5.:

Die Androhung einer Geldbuße dient der Durchsetzung der Allgemeinverfügung. Sie soll sicherstellen, dass sich Personen an das Verbot halten, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten. Die Höhe der Buße orientiert sich an der Schwere der möglichen Gefährdung und der Notwendigkeit einer effektiven Abschreckung.

Zu 6.:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 6 Gebührengesetz NRW (GebG NRW).

Zu 7.:

Die Anordnung des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung beruht auf §§ 41 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 VwVfG NRW.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Aachen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Schubert